

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 1

KAPITEL I, IV, VI, VIII, IX UND ANHÄNGE 1, 8 UND 9
DER CLEARING-BEDINGUNGEN DER EUREX CLEARING AG
WERDEN GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.5 EMIR Risk Committee

[...]

1.5.2 „**EMIR-Angelegenheiten**“ sind die folgenden Risiko-bezogenen Angelegenheiten, die über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehen, wenn und soweit sich diese auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können:

[...]

(6) alle anderen über die normale Geschäftstätigkeit hinausgehenden Angelegenheiten, die sich auf das Risikomanagement der Eurex Clearing AG auswirken können, einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) wesentlicher Änderungen der Clearing-Bedingungen, insbesondere (ohne Einschränkung)

(i) der Regelungen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (wie in Ziffer 6 definiert);

[...]

1.5.3 Der Vorstand ist verpflichtet, sich vom EMIR Risk Committee zu den folgenden „**Konsultations-Angelegenheiten**“ (gemeinsam mit den EMIR-Angelegenheiten die „**Relevanten Angelegenheiten**“) beraten zu lassen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 2

- (2) Wesentliche Änderungen und Anpassungen der Grundsätze der Eurex Clearing AG zur Prüfung der Methodiken ihrer Margin, ~~Default Fund~~Ausfallfonds und anderer finanzieller Mittel und der Rahmenbedingungen zur Berechnung ihrer liquiden Mittel;

[...]

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

- (5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

[...]

- (d) Zahlung des Beitrags zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Ziffer 6.1.

[...]

2.1.3 Voraussetzungen für öffentliche Stellen und Supranationale Organisationen

[...]

- (2) Antragsteller im Sinne von Absatz (1) müssen die allgemeinen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (3) bis (6) sowie die besonderen Voraussetzungen für die betreffende Transaktionsart erfüllen, sofern sie nicht von der Eurex Clearing AG ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Anforderungen befreit wurden.

Antragsteller im Sinne von Absatz (1) (a) bis (d) können insbesondere von der Anforderung befreit werden:

[...]

- (c) Beiträge an den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (d) zu zahlen;

[...]

6 ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds“) zur Deckung der Gesicherten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 3

Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Clearing-FondsAusfallfonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds

- (1) Unbeschadet der einem Clearing-Mitglied nach den Clearing-Bedingungen obliegenden Margin-Verpflichtungen zahlt (i) jedes Clearing-Mitglied und (ii) nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen jeder Clearing-Agent separat für jedes seiner Basis-Clearing-Mitglieder Beiträge in den Clearing-FondsAusfallfonds entsprechend den näheren Bestimmungen in dieser Ziffer 6 (ein Beitrag gemäß (i) ein „**CM Beitrag**“ und ein Beitrag gemäß (ii) ein „**BCM Beitrag**“ und jeder dieser Beiträge zu dem Clearing-FondsAusfallfonds jeweils ein „**Beitrag**“).

[...]

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds

- (1) Sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, stellen die Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten die Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds in Form von Geldbeträgen und/oder in Form von seitens der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren mittels einer Übertragung aller Eigentums- und sonstigen Rechte sowie Ansprüche in Bezug auf diese Geldbeträge und/oder Wertpapiere an die Eurex Clearing AG unter Verwendung der entsprechenden Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking AG oder der Clearstream Banking S.A.. In XEMAC erfolgt die Übertragung durch entsprechende Kennzeichnung „Pledge“ mittels Earmarking. Für Beiträge in Form von Geldbeträgen gelten die Ziffern 3.4.4 und 3.4.5 dieser Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und für Beiträge in Form von Wertpapieren Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffern 16.1, 16.2 und 16.4 jeweils entsprechend.
- (2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Clearing-FondsAusfallfonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Clearing-FondsAusfallfonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift der Ziffer 6.6.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 4

Der Sicherungszweck der in Bezug auf die Schweizer Bucheffekten und zugunsten der Eurex Clearing AG bestellten Pfandrechte besteht in der Sicherung aller Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-FondsAusfallfonds.

[...]

In der Verpfändungs-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen beigegeführten Form oder in einer von der Eurex Clearing AG geforderten Form, bestellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle Schweizer Bucheffekten, die auf dem Schweizer Clearing FondsAusfallfonds Pfanddepot verbucht sind und künftig verbucht werden.

- (3) Leistet ein Clearing-Mitglied oder ein Clearing-Agent den jeweiligen Beitrag oder Zusätzlichen Beitrag (wie in Ziffer 6.3 definiert) nicht innerhalb von fünf Geschäftstagen in voller Höhe, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den jeweiligen (Zusätzlichen) Beitrag zum betreffenden Clearing-FondsAusfallfonds (bzw. dessen ausstehende Teile) beim jeweiligen Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 einzuziehen.

6.1.3 Zugeordnete Eigenmittel der Eurex Clearing AG und Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds

Die Eurex Clearing AG wird dem Clearing-FondsAusfallfonds Eigenmittel (der „Zugeordnete Betrag“) zuordnen, die im Fall des Eintritts eines Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Clearing-Mitglieder oder im Fall des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags in Bezug auf ein oder mehrere Basis-Clearing-Mitglieder verwendet werden. Der Zugeordnete Betrag wird auf der Website der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht.

6.2 Verwertung des Clearing-FondsAusfallfonds

Die Eurex Clearing AG hat einen Anspruch auf Zahlung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Clearing-FondsAusfallfonds (wie nachstehend definiert) gegen (i) das Betroffene Clearing-Mitglied und (ii) jedes sonstige Clearing-Mitglied (einschließlich Nicht Betroffener Clearing-Mitglieder und BCM Betroffenes Clearing-Mitglied), wobei die Ansprüche gemäß (ii) jedoch nur nach einem Verwertungsereignis (wie nachstehend definiert) fällig werden und nur aus den Beiträgen und, vorbehaltlich dieser Ziffer 6.2 und Ziffer 6.3, den Zusätzlichen Beiträgen zahlbar sind; die in Ziffer 6.2.1 festgelegte Reihenfolge findet Anwendung.

[...]

„Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Clearing-FondsAusfallfonds“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Clearing-FondsAusfallfonds und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 5

insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Ziffer 8.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.4.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem FCM-Clearing-Mitglied aus der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

[...]

- 6.2.1 Im Falle eines Verwertungsereignisses werden die (Zusätzlichen) Beiträge (bei Interim-Teilnehmern wie in den besonderen Bestimmungen in Unterabschnitt A Ziffer 15 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen modifiziert) in der folgenden Reihenfolge im Hinblick auf jede „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“, d. h. jede Liquidationsgruppe (wie in Ziffer 7.5.1 definiert) zu der Beendete Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) gehören, verwertet (wobei die Absätze (1) bis (12) dieser Reihenfolge jeweils auf alle Maßgeblichen Liquidationsgruppen gleichzeitig anzuwenden sind, bevor der jeweils nächste Absatz angewendet wird, und wobei sämtliche Beendeten Transaktionen, die nicht Teil einer Liquidationsgruppe sind, für die Zwecke dieser Ziffer 6 gemeinsam wie eine „**Maßgebliche Liquidationsgruppe**“ behandelt werden):

[...]

- (5) Fünftens, der anwendbare Liquidationsgruppen-Anteil des Zugeordneten Betrags ~~für den Clearing-Fonds,~~

[...]

- 6.2.2 Leistet ein Betroffenes Clearing-Mitglied oder Betroffener BCM nach einer Verwertung des ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds eine Zahlung an die Eurex Clearing AG zur Erfüllung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds oder werden diese anderweitig erfüllt, nachdem die Eurex Clearing AG den Zugeordneten Betrag oder die Nicht Betroffenen CM Beiträge (oder CM Zusätzlichen Beiträge) oder Nicht Betroffene BCM Beiträge (oder Nicht Betroffene BCM Zusätzlichen Beiträge) zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet hat, so verwendet die Eurex Clearing AG die so erhaltenen Beträge, um (i) die verwerteten CM Zusätzlichen Beiträge und Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen (ii) die verwerteten Nicht Betroffenen CM Beiträge oder Nicht Betroffenen BCM Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds an das oder die betreffende(n) Clearing-Mitglied(er) bzw. an den oder die Clearing-Agent(en) zurückzuzahlen, (iii) den verwerteten Zugeordneten Betrag wieder aufzufüllen und (iv) die verwerteten Betroffenen BCM Beiträge (und Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge) an das BCM Betroffene Clearing-Mitglied zurück zu zahlen. Die Zahlungen durch die Eurex Clearing AG erfolgen jeweils in umgekehrter Reihenfolge zu Ziffer 6.2.1 und sind der Höhe nach insgesamt auf die von der Eurex Clearing AG erhaltenen Beträge beschränkt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 6

6.3 **Zusätzliche Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds (Assessments); Wiederauffüllung von Beiträgen zum Clearing-FondsAusfallfonds**

6.3.1 Wenn die Eurex Clearing AG nach einem Verwertungsereignis feststellt, dass die Beiträge möglicherweise nicht ausreichen, um die durch den Clearing-FondsAusfallfonds jeweils gesicherten Ansprüche gemäß Ziffer 6.2.1 zu erfüllen, ist sie berechtigt, nach eigenem Ermessen innerhalb eines Begrenzten Zeitraums mittels einer oder mehrerer Aufforderungen:

[...]

Das BCM Betroffene Clearing-Mitglied und die Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder sind, vorbehaltlich der Haftungsgrenze, verpflichtet, solche Zusätzlichen Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds jeweils so schnell wie möglich, spätestens jedoch am Geschäftstag nach Zugang der Aufforderung durch die Eurex Clearing AG zu zahlen.

Die „**Haftungsgrenze**“ beträgt jeweils in Bezug auf die Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge, die Nicht Betroffenen BCM Zusätzlichen Beiträge und die CM Zusätzlichen Beiträge das Zweifache der entsprechenden ursprünglichen Beitragspflicht zum Clearing-FondsAusfallfonds und gilt für den entsprechenden Begrenzten Zeitraum.

Ein „**Begrenzter Zeitraum**“ ist in Bezug auf den Clearing-FondsAusfallfonds ein Zeitraum von 20 (zwanzig) Geschäftstagen, der an dem Beendigungstag oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag beginnt und der, wenn ein oder mehrere weitere Beendigungstag(e) oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag(e) innerhalb dieses Zeitraums von 20 (zwanzig) Geschäftstagen eintritt bzw. eintreten, für jeden dieser weiteren Beendigungstage oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstage ab dem jeweiligen weiteren Beendigungstag oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag um zwanzig (20) Geschäftstage verlängert wird, jedoch eine Höchstdauer von drei (3) Monaten hat. Wird nach dem Eintritt eines Beendigungstags oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags der Clearing-FondsAusfallfonds nicht verwertet, endet der Begrenzte Zeitraum nach Abschluss des Default Management-Prozesses in Bezug auf den Beendigungstag oder den Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag (wobei dieser Abschluss den Clearing-Mitgliedern von der Eurex Clearing AG mitgeteilt wird).

[...]

Nach einem Begrenzten Zeitraum ist jedes Nicht Betroffene Clearing-Mitglied verpflichtet, unverzüglich den Clearing-FondsAusfallfonds bis zur Höhe der betreffenden Beitragspflicht aufzufüllen; dies gilt nicht, wenn (i) ein Nicht Betroffenes Clearing-Mitglied (hinsichtlich einer Auffüllung des Clearing-FondsAusfallfonds) alle seine Clearing-Lizenzen gekündigt hat und die betreffenden Kündigungen vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Auffüllung wirksam geworden sind, und (ii) wenn die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen sämtlicher Basis-Clearing-Mitglieder des Nicht Betroffenen Clearing Mitglieds (in seiner Funktion als Clearing-Agent) gekündigt wurden und die betreffende Kündigung vor Fälligkeit dieser Pflicht zur Erfüllung wirksam geworden sind.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 7

6.3.2 Fordert die Eurex Clearing AG Zusätzliche Beiträge, so wird die Eurex Clearing AG dem ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds jeweils weitere Eigenmittel (der „**Zusätzlich Zugeordnete Betrag**“) zuordnen. Die Eurex Clearing AG bestimmt den Zusätzlich Zugeordneten Betrag für jede Liquidationsgruppe separat. Der Zusätzlich Zugeordnete Betrag ist abhängig von der anteiligen Höhe der Zusätzlichen Beiträge, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG geleistet wurden, und wird gemäß Ziffer 6.2.1 (ix) (III) bestimmt. Die Eurex Clearing AG wird einen Zusätzlich Zugeordneten Betrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 300.000.000 dem ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds zuordnen. Dieser Höchstbetrag gilt für sämtliche zukünftige Verwertungsereignisse und unabhängig davon, ob diese innerhalb eines oder mehrerer Begrenzter Zeiträume eintreten.

6.4 **Freigabe von Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds**

Falls alle Clearing-Lizenzen eines Clearing-Mitglieds oder alle Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen eines Basis-Clearing-Mitglieds dieses Clearing-Mitglieds (das als Clearing-Agent handelt) gekündigt wurden, gibt die Eurex Clearing AG die betreffenden Beiträge des betreffenden Clearing-Mitglieds zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds wie folgt frei:

[...]

7 **Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied**

[...]

7.3 **Folgen einer Beendigung**

[...]

7.3.4 Bei einer Beendigung bezüglich eines Clearing-Mitglieds werden alle Clearing-Vereinbarungen beendet, deren Partei dieses Clearing-Mitglied ist, sobald sämtliche Differenzansprüche nach Feststellung der Eurex Clearing AG vollständig in bar gezahlt oder anderweitig erfüllt worden sind (unabhängig davon, ob dies aufgrund der Verwertung einer Margin oder der Verwendung von Beiträgen an den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds erfolgt) und die wirksame Freigabe von Beiträgen an die ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß den Clearing-Bedingungen erfolgt ist.

[...]

7.5 **Default Management-Prozess**

[...]

7.5.3 **Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen**

(1) Die Eurex Clearing AG kann jederzeit nach dem Beendigungszeitpunkt (in Bezug auf das jeweilige Betroffene Clearing-Mitglied) oder dem Basis-Clearing-Mitglied Beendigungszeitpunkt nach eigenem Ermessen folgende Maßnahmen ergreifen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 8

[...]

Vor einer DM-Auktion oder einer DM Bonds-Auktion wird die Eurex Clearing AG bestimmte freihändige Transaktionen gemäß Absatz (i) entgegen der Empfehlung des/der betreffenden DMC(s) nur dann abschließen, wenn deren Abschluss nicht zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 führt und bei Abschluss die Bedingungen und Konditionen dieser Transaktionen fest stehen. Falls die Eurex Clearing AG in Bezug auf bestimmte Beendete Transaktionen keine freihändigen Transaktionen gemäß Absatz (i) abschließt, werden eine oder mehrere DM-Auktionen oder DM Bonds-Auktionen in Bezug auf solche beendeten Transaktionen durchgeführt.

[...]

(3) Allgemeine Regelungen

Soweit sich aus (4) bis (68) nicht etwas Anderes ergibt, gelten die folgenden Regelungen:

[...]

- (v) Jeder Pflichtteilnehmer, der (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), während der maßgeblichen DM-Auktion ein Pflichtgebot für eine Auktions-Einheit nicht abgibt, ist ein „**Nicht-Bietender-Teilnehmer**“. Ein Nicht-Bietender-Teilnehmer unterliegt der folgenden gemäß Ziffer 1.4.1 zu zahlenden Vertragsstrafe:

[...]

- (b) falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet werden, so werden die Beiträge des Nicht-bietenden Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet; und

[...]

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

- (iii) Jeder Pflichtteilnehmer, der unter Einhaltung der DM Auktions-Regeln während der betreffenden DM-Auktion für die betreffende Auktions-Einheit kein Ausreichendes Gebot abgibt, unterliegt der folgenden Vertragsstrafe:

- (a) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Unzureichendes Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 9

Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Unzureichendes Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet.

- (b) Gibt der Pflichtteilnehmer ein Mittleres Gebot ab und falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds verwertet werden, werden die Beiträge des Pflichtteilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent), der ein Mittleres Gebot abgibt, in dieser DM-Auktion gemäß Ziffer 6.2.1 bis zu einem Betrag, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird, vor den Beiträgen der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (aber gleichzeitig mit den Beiträgen der Pflichtteilnehmer, die in dieser DM-Auktion ein Unzureichendes Gebot abgegeben haben) verwertet: die Differenz zwischen (i) dem erfolgreichen Gebot abzüglich des Produkts aus 0,5 und des Auktions-Einheit-Margin-Betrags und (ii) dem betreffenden Mittleren Gebot, diese Differenz geteilt durch den Auktions-Einheit-Margin-Betrag und danach multipliziert mit den Beiträgen des betreffenden Pflichtteilnehmers. Sämtliche verbleibende Beiträge des betreffenden Pflichtteilnehmers, der ein Mittleres Gebot abgibt, werden wie Beiträge von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern behandelt.
- (iv) Gibt ein Pflichtteilnehmer bezüglich einer betreffenden Auktions-Einheit während einer DM-Auktion kein Pflichtgebot gemäß der DM Auktions-Regeln ab („**IRS-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“), ist der IRS-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der Quotient aus (i) den Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers (hinsichtlich aller seiner anwendbaren Funktionen als Clearing-Mitglied und Clearing-Agent) in Bezug auf die Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Zähler) und (ii) der Summe sämtlicher Beiträge in Bezug auf die betreffende Maßgebliche Liquidationsgruppe in der betreffenden Währung (Nenner), dieser Quotient multipliziert mit 100 und nochmals multipliziert mit EUR 500.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung; der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 pro DM-Auktion oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung beschränkt. Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen des IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmers, wird der gemäß des vorangegangenen Satzes berechnete Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 10

die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann). Die Regelungen unter Ziffer 6.2.1 (5) und (6) sind auf die Beiträge der betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds entsprechend anwendbar. Jeder von der Eurex Clearing AG von dem betreffenden IRS-Nicht-Bietenden-Teilnehmer erhaltene Betrag wird dem Zugeordneten Betrag der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.1.3 zugeführt und bildet fortan einen Teil davon.

[...]

- (5) Sonderregelungen in Bezug auf Eurex Bonds Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Käufer gehandelt hat, und in Bezug auf Eurex Repo Transaktionen, bei denen das Betroffene Clearing-Mitglied als Cash Taker gehandelt hat

[...]

- (v) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer in einer DM Bonds-Auktion ein Pflichtgebot ab, das unterhalb des Referenzpreises liegt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der folgenden Beschränkungen und nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des betreffenden Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse), die Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds dieses Clearing-Mitglieds vor den Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwerten.

[...]

Falls nach dem Eintritt eines Verwertungsereignisses hinsichtlich des Betroffenen Clearing-Mitglieds (jedoch nicht für weitere Verwertungsereignisse) die Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds von Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, werden Teile der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds derjenigen Bonds-Pflichtteilnehmer, deren Abzüge die Gutschriften übersteigen, vor den Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet.

Die Höhe der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat, und (ii) dem Teil der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds des Bonds Mandatory

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 11

Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugeordnet sind.

[...]

- (vi) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer während einer DM Bonds-Auktion in Bezug auf eine Bonds-Auktions-Einheit kein Pflichtgebot gemäß den DM Auktions-Regeln ab („**Bonds-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“) und kommt es zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum **Clearing-FondsAusfallfonds**, ist der Bonds-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der niedrigere Betrag von (I) dem Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für sämtliche Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer kein Pflichtgebot abgegeben hat, und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat, und (ii) EUR 5.000.000, oder (II) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen, dies aber nicht getan hat. Der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe beschränkt.

[...]

Kommt es nach Eintritt eines Verwertungsereignisses zu einer Verwertung von Beiträgen zum **Clearing-FondsAusfallfonds** des Bonds-Nicht-Bietenden-Pflichtteilnehmers zum **Clearing-FondsAusfallfonds**, wird der durch den Bonds-Nicht-Bietenden-Teilnehmer gemäß diesem Absatz zu zahlende Betrag um die Summe dieser verwerteten Beiträge gekürzt (wobei die Kürzung nicht zu einem negativen Betrag führen kann).

[...]

7.5.4 Barausgleich einer Liquidationsgruppe

(1) Barausgleich bezüglich Liquidationsgruppen-Transaktionen

[...]

Ein „**Liquidationsgruppen-Fehlbetrag**“ tritt in Bezug auf eine Maßgebliche Liquidationsgruppe ein, wenn die Eurex Clearing AG auf der Grundlage ihrer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 12

Bewertungsmodelle für die Beendeten Transaktionen dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe feststellt, dass zum betreffenden Zeitpunkt der Bewertung durch die Eurex Clearing AG alle Beiträge und Zusätzlichen Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds nicht ausreichen würden, um alle Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds hinsichtlich dieser Maßgeblichen Liquidationsgruppe zu erfüllen.

[...]

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine Nichtleistung einer Zahlung bzw. ein Insolvenzereignis in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

[...]

9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines Clearing-Mitglieds, eines FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit gestellte **Eligible Margin-Vermögenswerte**, (ii) bereitgestellte Beiträge zu den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine Clearing-Lizenz, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden Wertpapiere nicht freigibt;

[...]

13 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

13.1 Kündigung von Clearing-Vereinbarungen, Clearing-Lizenzen und Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenzen

[...]

13.1.5 Ist eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung gekündigt worden, so wird die Eurex Clearing AG die Beiträge des Clearing-Agenten (der Partei dieser Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung war) zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, die dem Handeln dieses Clearing-Agenten als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, auf die sich die Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung bezog, zuzurechnen sind, spätestens vier Wochen nachdem (i) im Fall von Ziffer 13.1.4, alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geschlossen oder abgewickelt wurden oder (ii) im Fall der Ernennung eines neuen Clearing-Agenten für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, dieser neue Clearing-Agent die Beiträge zum ~~Clearing-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 13

FondsAusfallfonds für diese Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen geleistet hat, freigegeben.

[...]

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

[...]

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

[...]

4.1.4 Nutzung von Sub Pools

[...]

Jeder Sub Pool wird gemäß den Sub Pool-Regelungen operational getrennt von anderen Sub Pools behandelt. Zur Klarstellung: Die Nutzung von Sub Pools ist nicht dazu gedacht, und führt entsprechend ggf. nicht dazu, dass etwaige aufsichtsrechtliche Segregierungsanforderungen erfüllt werden. Die Nutzung von Sub Pools resultiert insbesondere nicht darin, dass zusätzliche Grundlagenevereinbarungen, separate Differenzansprüche oder Massgebliche Differenzansprüche begründet werden.

[...]

- (ii) der ICM-Kunde bereit ist, die potentiellen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen, die mit der Nutzung von Sub Pools einhergehen können, insbesondere mögliche höhere Standard Margin-Verpflichtungen und Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds, die aus der operationalen Behandlung von Sub Pools resultieren können.

[...]

8 Bestellung von Sicherheiten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 14

8.1 Verpfändungen

[...]

8.1.1 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG

[...]

- (7) Sofern eine Interim-Teilnahme nach Maßgabe der Ziffer 11 nicht wirksam begründet wird, verwertet die Eurex Clearing AG ihr Pfandrecht gemäß Absatz (1) gegenüber dem ICM-Kunden nur nach der vollständigen Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum **Clearing-FondsAusfallfonds** nach Maßgabe der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen festgelegten Rangfolge.

[...]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

[...]

11.3 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

[...]

- 11.3.2 Die folgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Interim-Teilnahme**“) müssen spätestens bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden zu ermöglichen:

- (1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, (ii) die gesamte Interim Variation Margin, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin, (iv) die gesamte Kostenerstattung, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des ICM-Kunden zum **Clearing-FondsAusfallfonds** gemäß Ziffer 11.3.5 Abs. (6) und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten,

[...]

11.3.5 Weitere während einer Interim-Teilnahme geltende Bestimmungen

[...]

- (6) Der ICM-Kunde muss, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 15, Beiträge in den **Clearing-FondsAusfallfonds** gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen leisten.

[...]

14 **Clearing-FondsAusfallfonds**

Für die Zwecke der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und zusätzlich zur Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 15

alle Clearing-Mitglieder und ICM-Kunden, insofern letztere Interim-Teilnehmer nach Ziffer 11.1 sind, Anwendung:

[...]

- (iii) alle Beiträge zum ~~betreffenden Clearing-Fonds~~Ausfallfonds eines Clearing-Mitglieds, in Bezug auf das eine Beendigung eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-Kunden – während diese Interim-Teilnehmer sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf das Betroffene Clearing-Mitglied schließen dieses Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden, soweit letzterer Interim-Teilnehmer ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-Kunden, der ein Interim-Teilnehmer ist, zum betreffenden ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds zuerst und erst danach die Beiträge dieses Clearing-Mitglieds verwendet werden;

[...]

Abschnitt 5 US-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

- 7 Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds für FCM-Kunden-Transaktionen**

Das FCM-Clearing-Mitglied leistet Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds auch in Bezug auf alle FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen jeder FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 der Clearing-Bedingungen. Ein FCM-Kunde ist weder berechtigt noch verpflichtet Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds zu leisten.

[...]

Abschnitt 6 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

[...]

- 9 Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DM-Auktionen**
 - 9.1 Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds**
 - 9.1.1 Der Clearing-Agent hat Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen einer Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 zu leisten. Zur Klarstellung: das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 16

Basis-Clearing-Mitglied haftet gemäß Artikel 2 (14) EMIR für die Erfüllung der aus der Teilnahme am Clearing als Basis-Clearing-Mitglied erwachsenden finanziellen Verpflichtungen. Daraus folgt, ohne für das Basis-Clearing-Mitglied zusätzliche Verpflichtungen zu begründen, dass jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agent in Bezug auf Beiträge, die durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden, einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied begründet. So lange eine solche Nichtzahlung oder Nichtlieferung andauert, kann die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 10.2 das Clearing von neuen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen durch das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken oder die Clearing-Mitgliedschaft des Basis-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 10.3 durch Zusendung einer Basis-Clearing-Mitglied Kündigungserklärung beenden.

[...]

- 9.1.4 Wenn nach einem Verwertungsereignis in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied die dem Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnenden Beiträge nicht ausreichen, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied zu decken, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds zusätzliche Beiträge gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6.3 zu verlangen. Solche zusätzlichen Beiträge werden zur Deckung der Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6, insbesondere der in Abschnitt 1 Ziffer 6.2.1 festgelegten Rangfolge, verwendet.

[...]

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

[...]

- 10.3.1 „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

[...]

- (f) jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf die Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, die von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 9.1.1 in Bezug auf das Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden.

[...]

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

[...]

- 11.2.3 Ersetzungsauswahl

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 17

- (a) „**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (v) der Ersatz-Clearing-Agent hat den Beitrag zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds in Bezug auf seine Funktion als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds geleistet.

[...]

11.2.4 DCM-Auswahl

[...]

- (a) „**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (v) das Basis-Clearing-Mitglied hat den Beitrag zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds in Bezug auf seine Funktion als neues Direkt-Clearing-Mitglied geleistet; und

[...]

11.2.9 Im Falle einer Ersetzung wird die Eurex Clearing AG, unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds vom Ersatz-Clearing-Agenten bzw. dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied, diejenigen Beiträge des Betroffenen Clearing-Agenten zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds freigeben, die dem Betroffenen Clearing-Agenten als Clearing-Agenten für das Basis-Clearing-Mitglied zuzurechnen sind.

[...]

12 Ersetzung des Clearing-Agenten, der kein Betroffener Clearing-Agent ist

[...]

12.3 Im Falle einer Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 wird die Eurex Clearing AG unverzüglich nach Erhalt der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds durch den Ersatz-Clearing-Agenten diejenigen Beiträge des bestehenden Clearing-Agenten zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds freigeben, die dem bestehenden Clearing-Agenten zuzurechnen sind, der als Clearing-Agent für das Basis-Clearing-Mitglied in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen handelt, auf die sich die Ersetzung bezieht.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 18

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

[...]

- f) das Erfordernis eines Beitrags an den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 19

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 **Clearing-FondsAusfallfonds**

1.2.1 **Beitrag zum Clearing-FondsAusfallfonds**

Unbeschadet anderweitiger Margin-Verpflichtungen ist jedes Clearing-Mitglied zur Leistung eines Beitrages zum **Clearing-FondsAusfallfonds** gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1 verpflichtet.

1.2.2 **Verwertung des Clearing-FondsAusfallfonds**

Die Verwertung des von einem Clearing-Mitglied geleisteten Beitrags zum **Clearing-FondsAusfallfonds** richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.2.

1.2.3 **Wiederaufstockung der Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds**

Die Wiederaufstockung der Beiträge zum **Clearing-FondsAusfallfonds** richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3.

1.2.4 **Freigabe der Beiträge zum Clearing-FondsAusfallfonds**

Die Freigabe der Beiträge zum **Clearing-FondsAusfallfonds** richtet sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.4.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 20

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.7 ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds

Beiträge an den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt 5 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 21

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

[...]

- (e) das Erfordernis eines Beitrags an den Clearing-Fonds/Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6;

[...]

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[...]

- (3) Hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

- (a) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (i) unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von Beiträgen an den Clearing-Fonds/Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 22

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

[...]

7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form (der „**Verpfändungsvertrag**“) oder in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:

[...]

- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Abs. (2) zur Bereitstellung der Beträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, sofern anwendbar; und

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 23

Anhang 8 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Verpfändungsvertrag

bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten
in Form von Wertpapieren

Präambel:

[...]

- (B) Das Clearing-Mitglied beabsichtigt zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und zur Bereitstellung der Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds (für sich selbst oder in seiner Eigenschaft als Clearing-Agent für seine Basis-Clearing-Mitglieder gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) zugunsten der Eurex Clearing AG Pfandrechte zu bestellen. Das Clearing-Mitglied wird die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes unter diesem Vertrag gewährten Pfandrechtes bei der jeweils zuständigen Behörde vornehmen, sofern eine solche Registrierung für die Bestellung oder Durchsetzbarkeit eines solchen Pfandrechts erforderlich ist oder die Eurex Clearing AG die Registrierung eines solchen Pfandrechts für zweckmäßig hält.

[...]

2 Bestellung von Pfandrechten

2.1 Wertpapierkonten

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 24

2.1.3 Schweizer Wertpapierkonten

[...]

Wertpapierkontonummer:

(das „**Schweizer Clearing-FondsAusfallfonds Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum **Clearing-FondsAusfallfonds** gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen)

Wertpapierkontonummer:

(jedes hier bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot**“ zum Zwecke der Bereitstellung von Beiträgen in der Form von Wertpapieren zum **Clearing-FondsAusfallfonds** gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied Bestimmungen in seiner Eigenschaft als Clearing Agent)

[...]

2.4 Pfandrechte von Wertpapieren in Schweizer Konten

[...]

2.4.4 Bereitstellung von Beiträgen zum **Clearing-FondsAusfallfonds/Schweizer Clearing-FondsAusfallfonds Pfanddepot**

Wurde das Schweizer **Clearing-FondsAusfallfonds** Pfanddepot gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Schweizer Bucheffekten, die jetzt oder zukünftig in diesem Schweizer **Clearing-FondsAusfallfonds** Pfanddepot verbucht sind, um Beiträge zum **Clearing-FondsAusfallfonds** gemäß den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bereitzustellen.

Das Clearing-Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung mit der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in dem Schweizer **Clearing-FondsAusfallfonds** Pfanddepot verbucht sind, abzuschließen.

2.4.5 Bereitstellung von Beiträgen zum **Clearing-FondsAusfallfonds/Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot**

[...]

2.5 Sicherungszweck der Pfandrechte

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 25

2.5.3 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffern 2.4.4 besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der Eurex Clearing AG.

2.5.4 Die Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten gemäß Ziffer 2.4.5 besichern alle bestehenden und künftigen Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Basis-Clearing-Mitglieder des als Clearing-Agent handelnden Clearing-Mitglieds.

[...]

2.8 Bestehende Pfandrechte

[...]

2.8.4 Unter den aufschiebenden Bedingungen, dass (i) alle Pfandrechte gemäß Ziffer 2.4 wirksam bestellt wurden und, soweit dies erforderlich ist, wirksam bei der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Register registriert wurden, (ii) eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG abgeschlossen wurde und (iii), soweit erforderlich, gegenüber der Eurex Clearing AG die relevanten Nachweise gemäß Ziffer 2.7 erbracht wurden, gibt die Eurex Clearing AG hiermit in Bezug auf alle Wertpapiere, die in einem in Ziffer 2.1.3 bezeichneten Konto verbucht sind, alle Pfandrechte frei, die bereits über solche Wertpapiere nach Maßgabe von oder im Einklang mit der Clearing-Vereinbarung oder in Verbindung mit den Clearing-Bedingungen bestellt wurden, um Margin, ~~oder~~ Net Omnibus Margin oder Beiträge zum Ausfallfonds zu stellen.

[...]

3 Einschränkung bezüglich der Verwertung der Verpfändeten Wertpapiere

[...]

3.3 Verpfändete Wertpapiere verbucht in Schweizer Pfanddepots

Hat ein Clearing-Mitglied ein oder mehrere Schweizer Elementary Omnibus Pfanddepots, ein oder mehrere Schweizer Net Omnibus Pfanddepots und/oder ein oder mehrere Schweizer Clearing-Agenten Pfanddepot(s) gemäß 2.1.3 eröffnet und sind in diesen Pfanddepots verbuchte Wertpapiere in den Systemen der Eurex Clearing AG einer bestimmten Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung bzw. einer bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet oder als Beiträge zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds für ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied identifiziert, darf die Eurex Clearing AG bei Pfandreife der gemäß den Ziffern 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.5 gestellten Pfandrechte das Pfandrecht nur in Bezug auf solche verpfändeten Wertpapiere verwerten und Erlöse aus der Verwertung der Pfandrechte aus solchen verpfändeten Wertpapieren nur verwenden, um diejenigen Gesicherten Elementary Omnibus Ansprüche, die sich auf diese bestimmte Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, diejenigen Ansprüche, die sich aus allen Net Omnibus-Transaktionen unter dieser bestimmten Net Omnibus-Grundlagenvereinbarung ergeben oder diejenigen Gesicherten Ansprüche in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 26

Bezug auf den ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds, die sich auf das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied beziehen, zu befriedigen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 27

Anhang 9 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Muster-Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag

für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen
(Clearing-Mitglieder in England und Wales)

[...]

Abschnitt 3 Verpfändungen und Abtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

- 2.8 Sofern die Interim-Teilnahme gemäß und im Einklang mit Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen nicht wirksam wird, verwertet Eurex Clearing AG ihre Pfandrechte gegenüber dem Clearing-Mitglied gemäß Klausel 2.1 dieses Abschnitts 3 nur nach voller Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum ~~Clearing-Fonds~~Ausfallfonds gemäß der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vorgesehen Reihenfolge.

* * *